

# Landratsamt Weißeritzkreis

## Der Landrat



Postanschrift:  
Landratsamt Weißeritzkreis, Postfach 1460 + 1480, 01741 Dippoldiswalde

Herrn Kreisrat  
Andreas Warschau  
Stv. Fraktionsvorsitzender  
der Kreistagsfraktion SPD-Grüne  
Arthur-Thiermann-Straße 3  
01773 Altenberg

Bearbeiter: Herr Rechentin

Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde

Tel.: 03504/620-5000

Fax: 035041620-5009

E-Mail: [landrat@weisseritzkreis.com](mailto:landrat@weisseritzkreis.com)

Aktenzeichen: Li?-012.174.1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Dippoldiswalde, den 17. Oktober 2006

### Verkehrsbeschränkende und sonstige Maßnahmen auf der Bundesstraße B 170 nach Freigabe der grenzüberschreitenden Autobahnverbindung A 171 D 8

Ihre Anfrage 07/06 (2006/4/0023/AF) vom 07.10.2006

Sehr geehrter Herr Kreisrat Warschau,

Ihre o. a. Anfrage beantworte ich für das Landratsamt Weißeritzkreis wie folgt:

**Frage 1: Welche verkehrsbeschränkenden Maßnahmen hat die Landkreisverwaltung für die Zeit nach der Eröffnung der A 17 für die B 170 beantragt bzw. veranlasst?**

Die Sachlage hinsichtlich der vom Landratsamt Weißeritzkreis zur Begründung der Verkehrsbeschränkungen in der Allgemeinverfügung vom 14. März 2006 zur Tonnagebegrenzung auf der B 170 angeführten Gründe wird sich mit der Verkehrsfreigabe der grenzüberschreitenden Autobahnverbindung A 17 / D 8 wesentlich verändern. Es kann als sicher eingeschätzt werden, dass das Verkehrsaufkommen des Schwerlastverkehrs auf der B 170 signifikant zurückgehen wird. Darüber hinaus werden die Sanierungs- und Ausbesserungsarbeiten des Straßenbauamtes Meißen-Dresden auf der B 170 witterungsbedingt im Wesentlichen Ende Oktober 2006 beendet sein. Gründe für eine Verlängerung der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen sind daher nicht ersichtlich. Bisher wurden deshalb keine verkehrsbeschränkenden Maßnahmen auf der B 170 für die Zeit nach Öffnung der A 17 beantragt bzw. veranlasst.

**Frage 2: Wie ist der Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen, d. h. welche erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen bzw. Schritte auf dem Ordnungswege oder sonstigen erforderlichen Regelungen sind von welcher Institution in die Wege geleitet und wann treten diese in Kraft?**

Sitz des Landrates:  
Weißeritzstraße 7  
01744 Dippoldiswalde  
Tel.: 03504/620-0 (Zentrale)  
Fax: 035041620-1106

Internet: <http://www.weisseritzkreis.com>

Hinweis für Behinderte:

Sprechzeiten des Landrates:  
nach Vereinbarung im  
Sekretariat des Landrates

Rufanlagen in:  
Behindertenparkplatz/Lift:

DW, Weißeritzstr. 11 und  
DW, Dr.-Friedrichs-Str. 2

Bankverbindung:  
Konto 3 030 000 124  
BLZ 850 503 00  
Ostsächsische Sparkasse Dresden

Freital, Lutherstr. 22, Palitzschhof 1

**Frage 3: Falls zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Regelungen für die Zeit nach der Fertigstellung der A 17 existieren: Welche Hindernisse sind dafür ausschlaggebend bzw. welche Behörden, Institutionen etc. behindern eine Lösung der entsprechenden Fragen?**

Das Landratsamt Weißeritzkreis geht davon aus, dass auch nach der Verkehrsfreigabe der grenzüberschreitenden Autobahnverbindung A 17 / D 8 die B 170 wegen ihrer Verkehrsbedeutung und des Grenzüberganges Altenberg/Cinnovec eine Bundesfernstraße nach § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) bleiben wird. Maßnahmen mit dem Ziel einer dauerhaften Verkehrsbeschränkung, z. B. in Form einer Tonnagebegrenzung oder eines Nachtfahrverbotes) können erst erwogen werden, wenn zum einen die völkerrechtlichen Nutzungsregelungen für den Grenzübergang Altenberg/Cinnovec, die derzeit eine zeitlich und regional uneingeschränkte Nutzung für alle Verkehrsarten vorsehen, abgeändert werden und zum anderen erste Erfahrungen aus der Veränderung der Verkehrsströme aufgrund der Verkehrsfreigabe der grenzüberschreitenden Autobahnverbindung A 17 / D 8 vorliegen.

Dem Landratsamt Weißeritzkreis ist bekannt, dass die Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft und Arbeit und des Innern mit den zuständigen Bundesministerien des Innern und für Verkehr Verhandlungen mit dem Ziel führen, die Nutzungsregelung für den Grenzübergang Altenberg/Cinnovec dauerhaft zu beschränken. Da diese Verhandlungen nicht in die Zuständigkeit des Weißeritzkreises fallen, liegen dem Landratsamt Angaben und Informationen zum Verhandlungsgegenstand und zum Verfahrensstand der Verhandlungen nicht vor. Grundsätzlich begrüßt der Weißeritzkreis jedoch solche Verhandlungen, die zu einer dauerhaften Entlastung der B 170 von grenzüberschreitendem Schwerlastverkehr und damit zu einer dauerhaften Entlastung der Anwohner entlang der B 170 führen können.

**Frage 4: Wie beurteilt die Landkreisverwaltung die Bestrebungen des sächsischen Wirtschaftsministers, sich für eine Mautbefreiung auf tschechischer Seite (D 8) für Einkaufs- und Tanktouristen einzusetzen (siehe Presseartikel in der Dresdner Morgenpost vom 24.09.2006)?**

Die Beweggründe für solche Verhandlungen und diese selbst fallen nicht in die Zuständigkeit des Landkreises. Im Übrigen sind belastbare Aussagen, welche Auswirkungen eine solche Mautbefreiung für Einkaufs- und Tanktouristen auf das Verkehrsaufkommen auf der B 170 haben könnte, nicht möglich.

**Frage 5: Zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Landkreisverwaltung den Rückbau der eigentlich als Bauausweichstraße gedachten und zwischenzeitlich gelegentlich als Kontrollmöglichkeit genutzte Standspur zwischen Karsdorf und Oberhäslich?**

Der Rückbau der Bauausweichstrecke ist Angelegenheit des Straßenbauamtes Meißen-Dresden als in Auftragsverwaltung zuständiger Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraßen nach § 20 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200). Der Rückbau ist damit Angelegenheit der Landesverwaltung und keine kommunale Angelegenheit. Die Landkreisverwaltung geht davon aus, dass mit der Verkehrsfreigabe die Gründe für Aufrechterhaltung der Bauausweichstrecke entfallen werden. Im Übrigen ist nach Kenntnis der Landkreisverwaltung der Vertrag zwischen dem Straßenbauamt Meißen-Dresden und dem Grundeigentümer zur Nutzung der Fläche als Bauausweichstrecke befristet, so dass davon auszugehen ist, dass bis

---

zu diesem Zeitpunkt ein Rückbau und eine Rückgabe der Fläche **an den Eigentümer** erfolgen wird.

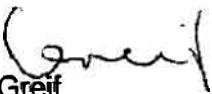
**Frage 6:** *Für den Fall, dass ein solcher Rückbau nicht kurzfristig vorgesehen ist: Welche Ausgleichsmaßnahmen veranlasst die Landkreisverwaltung oder andere Behörden für die dauerhafte Versiegelung der Fläche und welche zusätzlichen Kosten werden diese verursachen?*

Die Beantwortung *dieser* Frage entfällt, da das Landratsamt von einem Rückbau der Bauausweichstrecke aus den in der Beantwortung der Frage 5 dargelegten Gründen ausgeht und damit keine dauerhafte Versiegelung der Fläche eintreten wird.

**Frage 7:** *Welche Aussagen kann die Landkreisverwaltung verbindlich für die künftige Nutzung des Forstweges Hochwaldstraße machen bzw. beabsichtigt die Landkreisverwaltung, die Hochwaldstraße auch künftig – zu welchen Anlässen auch immer – für den allgemeinen motorisierten Fahrzeugverkehr zu öffnen?*

Der Forstweg Hochwaldstraße befindet sich im Eigentum des Freistaates Sachsen und wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst verwaltet. Verbindliche Aussagen zur Nutzung der Hochwaldstraße sind dem Weißeritzkreis nicht möglich. Die zeitlich befristete Nutzung der Hochwaldstraße als Ausweichstrecke für den motorisierten Pkw- und Motorradverkehr hat ihre Begründung in der eingeschränkten Nutzung der B 770 infolge der Sanierungs- und Ausbesserungsarbeiten, die im Wesentlichen Ende Oktober 2006 abgeschlossen sein werden. Eine allgemeine Öffnung der Hochwaldstraße für den allgemeinen motorisierten Verkehr ist vom Landratsamt nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Greif